

3. Medizinal- und Veterinärwesen.

Bekanntmachung,

betreffend Anrechnung des Kriegsdienstes auf die für die Zulassung zu den tierärztlichen Prüfungen nachzuweisende Ausbildungszeit.

Der Bundesrat hat wegen Anrechnung des Kriegsdienstes auf die für die Zulassung zu den tierärztlichen Prüfungen nachzuweisende Ausbildungszeit folgendes beschlossen:

Die Vorschriften unter Nr. 1 und 2 der Bekanntmachung vom 19. Januar 1915, betreffend Anrechnung des Kriegsdienstes auf die medizinische Ausbildungszeit, (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 10) finden auf die Zulassung zu den tierärztlichen Prüfungen entsprechende Anwendung.

Berlin, den 27. März 1915.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: von Nonquières.

4. Post- und Telegraphenwesen.

Bekanntmachung.

Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte.

Auf Grund des Artikel 1, II des Gesetzes, betreffend einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen, vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 715) wird der Geltungsbereich der Ortstaxe (§ 50, 7 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871) auf die in dem nachstehenden Nachtragsverzeichnis aufgeführten Nachbarpostorte ausgedehnt.

V. Nachtrag

zum

Verzeichnis der Nachbarpostorte, auf die der Geltungsbereich der Ortsbrieftaxe ausgedehnt wird.

Namen der Postorte	Namen der Postorte
--------------------	--------------------

Es treten in Nachbarortsverkehr:

Eppendorf (Kr. Weisenkirchen)	mit Bochum und Weimar (Kr. Bochum);
Klein Tarpn (Kr. Graudenz)	„ Graudenz;
Oberadern	„ Achern (Baden).

Berlin, den 28. März 1915.

Der Reichskanzler.

Im Vertretung: Kraetke.

